

# **Satzung des Vereins**

## **„Deutsche Gesellschaft für Systemaufstellungen e.V.“**

Stand: 3.11.2015

### **Präambel**

Die Mitglieder der DGfS engagieren sich für der Entwicklung und Förderung der Aufstellungsmethode. Als Grundhaltung pflegen wir einen respektvollen, wertschätzenden und anerkennenden Umgang miteinander.

Auf konstruktive und kreative Weise verfolgen wir das gemeinsame Ziel, die Aufstellungsarbeit weiter zu entwickeln, persönlich zu lernen und für viele Menschen auch außerhalb des Vereins erfahrbar zu machen. Das Vereinsleben basiert auf Transparenz, demokratischen Entscheidungen und dem lebendigen, achtsamen Miteinander.

Die Regelungen und Formulierungen der Satzung wurden auf Grundlage der gesetzlichen Vorschriften zum Vereinsrecht getroffen. Sie sind vor allem zum Schutz des Vereins, seiner Mitglieder und der Funktionsträger im Gesetz festgeschrieben.

### **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „Deutsche Gesellschaft für Systemaufstellungen (DGfS) e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Wiesloch.

### **§ 2 Zweck, Aufgaben**

Zweck des Vereins ist

die Förderung der Wissenschaft, des öffentlichen Gesundheitswesens und der Volks- und Berufsbildung durch die Förderung der systemischen Aufstellungsarbeit sowie verwandter Ansätze und Weiterentwicklungen berufsübergreifend in Forschung und Praxis, in Psychotherapie und Beratung, sowie in verschiedenen anderen Arbeitsfeldern.

Der Zweck des Vereins wird insbesondere erreicht durch:

1. Förderung des theoretischen und praktischen Austausches von Erfahrungen, Erkenntnissen und Modellen von SystemaufstellerInnen sowie Förderung von Aktivitäten, die der Verbreitung von Systemaufstellungen und verwandten Ansätzen dienen.
2. Förderung der Arbeitsfelder, Berufsgruppen und Schulen übergreifenden Vernetzung von SystemaufstellerInnen.
3. Durchführung von wissenschaftlichen Veranstaltungen, Seminaren und Fortbildungen zu Systemaufstellungen, Förderung des internationalen Austausches und der Grenzen übergreifenden Zusammenarbeit in Forschung und Praxis vor allem auch durch die Nutzung neuer Medien.
4. Die Herausgabe einer fachbezogenen Zeitschrift zu allen Themen der Aufstellungsarbeit und der angrenzenden Felder. Die Zeitschrift ist für Mitglieder kostenlos und wird für weitere Interessierte zum Verkauf angeboten.
5. Vertretung der systemischen Aufstellungsarbeit und verwandter Ansätze bei sozialen und politischen Entscheidungsträgern.

6. Kooperation und Austausch mit nationalen Verbänden sowie Mitgliedschaft in internationalen Verbänden ähnlicher Zielsetzung und Arbeitsweise.
7. Kooperation und Austausch mit nationalen Psychotherapie- und Beratungsverbänden sowie anderen Institutionen der Gesundheitsfürsorge.
8. Weiterentwicklung von Richtlinien und Kriterien für die Weiterbildung in Systemaufstellungen, um die Qualitätsstandards dieser Arbeit zu gewährleisten und zu sichern.
9. Förderung und Unterstützung anderer steuerbegünstigter Fort- und Weiterbildungsinstitute, steuerbegünstigten Fach- und Regionalgruppen. Schaffung und Unterhaltung von Einrichtungen zur Verwirklichung der Aufgaben des Vereins, die weisungsgebunden sind.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51ff AO)
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder und dergleichen an Mitglieder aus Mitteln des Vereins müssen angemessen sein und dürfen den organisatorisch notwendigen Rahmen und die übliche Höhe nicht überschreiten. Näheres regelt eine Geschäftsordnung.

### **§ 4 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche volljährige Person werden.
2. Es gibt Fördermitglieder, ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.  
Fördermitglieder unterstützen die Ziele des Vereins und dürfen sich als „Fördermitglied der Deutschen Gesellschaft für Systemaufstellungen e.V.“ bezeichnen.  
Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, vom Leitungsgremium ernannt werden.
3. Nur ordentliche Mitglieder sind abstimmungsberechtigt und besitzen das aktive Wahlrecht. Voraussetzung für die Wählbarkeit (passives Wahlrecht) für alle Funktionen innerhalb des Vereins soll eine durch die DGfS erfolgte formelle Anerkennung als anerkannte Systemaufstellerin / anerkannter Systemaufsteller (DGfS) sein.
4. Über den Antrag einer Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Wird der Antrag

abgelehnt, kann gegen die Entscheidung des Vorstands Einspruch eingelegt werden, über den das Leitungsgremium mit einfacher Mehrheit entscheidet.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

1. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen.
2. Von jedem Mitglied ist ein Jahresbeitrag zu zahlen, der jeweils am 1.1. eines Jahres im Voraus fällig ist.
3. Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühr und Jahresbeiträgen werden vom Leitungsgremium festgesetzt. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
4. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren und Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand,
2. die Delegiertenversammlung
3. der Beirat
4. der Forschungskreis

## **§ 8 Gliederungen in Regionalgruppen**

Regionalgruppen sind geographisch begrenzte Untergliederungen des Vereins, die durch das Leitungsgremium definiert werden. Näheres regelt eine Geschäftsordnung.

## **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei Personen, dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein jeweils einzeln. Die Delegiertenversammlung kann Erweiterungen des Vorstandes über das gesetzliche Maß hinaus beschließen.
2. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) die Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung,
  - b) die Einberufung des Leitungsgremiums, sowie die Vorbereitung der Tagung des Leitungsgremiums und die Aufstellung der Tagesordnung,
  - c) Ausführung von Beschlüssen des Leitungsgremiums,
  - d) Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresabschlusses,
  - e) Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Mitglieder,

- f) die Wahrnehmung der Gesellschafterrechte in Gesellschaften, an denen der Verein beteiligt ist,
  - g) Beratung und Initiierung von Fachgruppen (Sektionen), in denen sich die Vereinsmitglieder je nach Berufszugehörigkeit und Tätigkeitsfeld zusammenschließen können,
  - h) Kontakte zu anderen Gesellschaften, mit denen der Verein zusammen arbeitet,
  - i) Beschlussfassung über Neuwahlen von Regionalsprechern aus wichtigem Grund.
3. Der Vorstand wird von der Delegiertenversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, beginnend mit der Wahl. Er bleibt bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur ordentliche Vereinsmitglieder gewählt werden, die eine formelle Anerkennung als anerkannte Systemaufstellerin / anerkannter Systemaufsteller (DGfS) haben. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
  4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.
  5. Weitere Personen, insbesondere hauptamtliche Mitarbeiter des Vereins oder von Gesellschaften, an denen der Verein beteiligt ist, können zu den Vorstandssitzungen hinzugezogen werden.
  6. Das Weitere regelt eine Geschäftsordnung.

## **§ 10 Die Delegiertenversammlung**

1. Die Delegiertenversammlung besteht aus den gewählten Delegierten (bzw. den 1. Sprechern) der Regionalgruppen. Jede Regionalgruppe hat in der Delegiertenversammlung eine Stimme, die von dem gewählten Delegierten bzw. dem 1. Sprecher oder seinem gewählten Stellvertreter wahrgenommen werden kann.
2. Die Delegiertenversammlung ist für die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes zuständig. Sie kann Erweiterungen der Vorstandsmitglieder über das gesetzliche Maß hinaus beschließen.
3. Die Delegiertenversammlung wird wie die Versammlung des Leitungsgremiums einberufen. § 11 Nr. 4 - 8 gelten entsprechend.
4. Die Delegiertenversammlung kann aus wichtigem Grund die Bestellung des Vorstandes oder eines einzelnen Vorstandsmitgliedes widerrufen. In diesem Fall ist abweichend von Absatz 3 das Gremium nur beschlussfähig, wenn mindestens 75% der Mitglieder anwesend sind, und der Beschluss mit einer Dreiviertelmehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen gefasst wird.

## **§ 11 Leitungsgremium**

1. Das Leitungsgremium besteht aus den gewählten Delegierten der Regionalgruppen, dem Sprecher des Weiterbildungsausschusses, und dem Vorstand.
2. Der Geschäftsführer einer Gesellschaft, an der der Verein allein oder mehrheitlich

beteiligt ist, nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Leitungsgremiums teil.

3. Mindestens zweimal im Jahr, möglichst im 1. und 3. Quartal, soll eine ordentliche Sitzung des Leitungsgremiums stattfinden.
4. Die Versammlung wird vom Vorstand unter Einbehaltung der Frist von zwei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
5. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
6. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, bzw. 50% der gewählten Delegierten oder Sprecher der Regionalgruppen anwesend sind.
7. Eine außerordentliche Versammlung des Leitungsgremiums ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder des Leitungsgremiums dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
8. Über Beschlüsse des Leitungsgremiums ist ein Protokoll aufzunehmen. Dazu wird aus dem Kreis des Leitungsgremiums ein Protokollant gewählt, der die Richtigkeit des Protokolls durch seine Unterschrift bestätigt.
9. Das Leitungsgremium ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr,
  - b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
  - c) Entlastung des Vorstandes,
  - d) Beschlussfassung und Änderungen der Geschäftsordnungen für das Leitungsgremium, die Regionalgruppen, den Weiterbildungsausschuss sowie die Anerkennungskommission,
  - e) Festlegung der Mitgliedsbeiträge,
  - f) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über Auflösung des Vereins,
  - g) Beschlussfassung über Ausschließungsanträge,
  - h) die Bildung weiterer Regionalgruppen und die Einrichtung weiterer Fachgruppen (Sektionen).
10. Im Leitungsgremium hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Versammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ist notwendig
  - a) zur Änderung der Satzung,
  - b) zur Änderung des Zweckes des Vereins.
  - c) Das Weitere regelt eine Geschäftsordnung.

## **§ 12 Die Regionalgruppen**

1. Die Regionalgruppen fördern die Ziele des Vereins auf örtlicher bzw. regionaler Ebene. Sie sind unselbstständige Untergliederungen des Vereins ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie können auf eigene Initiative handeln, unterliegen

jedoch der Weisungsbefugnis durch den Vereinsvorstand.

2. Die Regionalgruppen entscheiden in Mitgliederversammlungen. Sie wählen alle 2 Jahre einen ersten Sprecher, einen Stellvertreter und wenn die Mitgliederversammlung das so bestimmt, einen eigenen Delegierten für die Delegiertenversammlung. Es sollen nur Mitglieder der DGfS gewählt werden, die eine formelle Anerkennung als anerkannte Systemaufstellerin / anerkannter Systemaufsteller (DGfS) haben.
3. Die Regionalgruppen unterliegen der beschlossenen Geschäftsordnung der DGfS. Sie können sich eine eigene Geschäftsordnung geben, die der Genehmigung des Vereinsvorstandes bedarf und nicht im Widerspruch zur Geschäftsordnung der DGfS stehen darf.
4. Der Vorstand kann Beschlüsse der Regionalgruppen aus wichtigem Grund mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder suspendieren.
5. Mitglieder des Vorstandes des Vereins haben jederzeit das Recht, an Mitgliederversammlungen der Regionalgruppen teilzunehmen.
6. Auseinandersetzungen zwischen Personen in der Region werden regionsintern geklärt. Sollte eine Klärung der offenen Themen nicht möglich sein, kann der regionale Sprecher oder 1/3 der Mitglieder der Regionalgruppe den Vorstand der DGfS oder die Ombudsstelle zur Unterstützung anrufen.
7. Die Regionalgruppen können im Auftrag des Vereins eigene Kassen und Konten einrichten und verwalten. Die jährliche Rechenschaftspflicht sowie die Berechtigung zur Verwaltung der Konten ergibt sich aus der Geschäftsordnung.

## **§ 13 Der Forschungskreis**

1. Der Forschungskreis hat die Aufgabe, Grundlagen zur Erforschung von Theorie und Praxis der Aufstellungsarbeit zu erarbeiten, sich über Informationen aufstellungsrelevanter Forschungsergebnisse auszutauschen, und Ergebnisse dieses Austausches den Mitgliedern der DGfS zugänglich zu machen.
2. Der Vorstand der DGfS beauftragt dazu anerkannte Systemaufstellerinnen / Systemaufsteller (DGfS) mit der Leitung des Forschungskreises.
3. Ein Vorstandsmitglied der DGfS ist ständiges Mitglied dieses Gremiums.
4. Alles Weitere wird in der Geschäftsordnung der DGfS geregelt.

## **§ 14 Der Beirat**

1. In allen Fragen zu Weiterbildungen und Anerkennungen sowie deren Überprüfung steht dem Vorstand und der Delegiertenversammlung ein Beirat zur Seite.
2. Der Beirat besteht aus
  - der Vollversammlung der Weiterbildner
  - dem Weiterbildungsausschuss
  - der Anerkennungskommission
3. Alles weitere wird in der Geschäftsordnung der DGfS geregelt.

## **§ 15 Beendigung / Ausschluss einer Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch eine schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem

- Vorstand, die spätestens sechs Wochen vor Ende des Kalenderjahres eingehen muss.
2. Ein Mitglied kann auf Antrag durch den Vorstand oder der Regionalgruppe ausgeschlossen werden, wenn es
    - a) den Jahresbeitrag trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht binnen drei Monaten entrichtet,
    - b) schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt,
    - c) Mitglieder der Vereinsorgane beleidigt und in ihrer Ehre verletzt.
  3. Dem betroffenen Mitglied ist vor dem Ausschluss Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern.
  4. Ein Ausschluss ist vom Leitungsgremium mit einfacher Mehrheit zu beschließen. Das Ergebnis ist dem Mitglied schriftlich durch Einschreiben /Rückschein mitzuteilen.

## **§ 16 Entschädigungen**

1. Die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen wird auf Vorschlag des Vorstands von dem Leitungsgremium beschlossen und in der Geschäftsordnung geregelt.
2. Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder und dergleichen an Mitglieder aus Mitteln des Vereins dürfen den organisatorisch notwendigen Rahmen und die übliche Höhe nicht überschreiten.
3. Alle Funktionsträger des Vereins sind für den Verein ehrenamtlich tätig.

## **§ 17 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch das Leitungsgremium beschlossen werden. Das Gremium ist in diesem Fall nur beschlussfähig, wenn mindestens 75% der Mitglieder anwesend sind, und der Beschluss mit einer Dreiviertelmehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen gefasst wird.
2. Falls das Leitungsgremium nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende des Vorstands und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen, das nach Beendigung der Liquidation noch vorhanden ist, an die Deutsche Sektion von Amnesty International, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat

## **§ 18 Schlussbestimmungen**

Die Satzung des Vereins ist am 03.01.2000 errichtet und zuletzt am 3.11.2015 geändert worden.

Der Vorsitzende ist ermächtigt, die zur Genehmigung der Satzung und zur Eintragung des Vereins erforderlichen formellen Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen.

Die Satzung und die Satzungsveränderungen treten mit der Verabschiedung in Kraft und werden mit der Eintragung ins Vereinsregister rechtswirksam.